

Gerd Hankel/Gerhard Stuby (Hrsg.), *Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen*, HIS, Hamburg 1995, 535 S., geb., 35,00 €.

Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, HIS, Hamburg 2003, 550 S., geb., 30,00 €.

Die beiden hier vorzustellenden Bücher entstammen dem Hamburger Institut für Sozialforschung, dessen Mitarbeiter Gerd Hankel ist. Aus dem Umkreis des Instituts sind in den letzten Jahren verschiedene Bücher hervorgegangen, die die rechtlichen Probleme von Kriegsverbrechen und Völkermord zu ihrem Gegenstand machen. Man ist schnell versucht, diesen Umstand mit der »Wehrmachtsausstellung« in Zusammenhang zu bringen, die damals große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog und immer noch nachwirkt, so dass auch das Buch von Gerd Hankel über die Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg jüngst nicht ohne Hinweis auf dessen Mitarbeit an der Ausstellung rezensiert wurde.¹ Zwar wurde das Hamburger Institut in der Öffentlichkeit schnell mit der Ausstellung identifiziert, doch war diese nur Teil eines größeren Projekts. Fragen nach der Entwicklung des Völkerrechts, nach dem, was zu einer bestimmten Zeit Teil des anerkannten Rechts war und was nicht, fanden in der Ausstellung selbst erst durch ihre Überarbeitung größere Beachtung und waren bereits zuvor Gegenstand anderer Projekte des Instituts für Sozialforschung.² Schaut man sich die Hauszeitschrift des Instituts an, sieht man, dass der nun vor mehr als zehn Jahren angestoßene Forschungsschwerpunkt weiter verfolgt wird. Gerd Hankel selbst arbeitet mittlerweile an einer Untersuchung der juristischen Aufarbeitung des Genozids in Ruanda.³ Die beiden hier zu besprechenden Bücher sind Beiträge zu dieser nun längerfristigen Beschäftigung des Hamburger Instituts mit Fragen von Völkermord und Kriegsverbrechen.

Der von Gerd Hankel und Gerhard Stuby herausgegebene Sammelband »Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen« umfasst 16 Beiträge, die anlässlich einer Konferenz mit Blick auf den 50. Jahrestag der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse entstanden. Die Nürnberger Prozesse schienen das historische Paradigma der rechtlichen Ahndung von Kriegsverbrechen zu sein und vorerst auch zu bleiben, so dass versucht wurde, Bilanz über die Entwicklung des Völkerrechts zu ziehen und Tendenzen aufzuzeigen. Diese Absicht wurde durch die Arbeit der UN-Tribunale zu Jugoslawien und Ruanda und mehr noch durch die Verabschiedung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 von der geschichtlichen Entwicklung unterlaufen. Manches in diesem Band scheint daher überholt und muss aus einer neuen Perspektive gesehen werden. Das gilt vor allem für den mit 100 Seiten umfangreichsten Beitrag von Otto Triffterer, der eine Bestandsaufnahme zum damals geltenden Völkerstrafrecht unternimmt (S. 169–269). Das Romstatut über den Internationalen Strafgerichtshof, aber auch dadurch angestoßene nationale Entwicklungen, wie das deutsche Völkerstrafgesetzbuch aus dem Jahr 2002, haben auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts und besonders natürlich auf dem Gebiet des Verfahrensrechts teils eine neue Situation, teils größere Klarheit geschaffen. Ebenfalls schon eher als historisches Doku-

1 *Steffen Bruendel*, Rezension zu *Gerd Hankel*, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*. Hamburg 2003, in: *H-Soz-u-Kult*, 07.11.2003, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2003-4-077>>

2 Vgl. *Jan Philipp Reemtsma*, *Zwei Ausstellungen*, in: *Mittelweg* 36 13 (2004) Heft 3, S. 53–71, hier: S. 53 f. u. S. 67.

3 *Gerd Hankel*, »Ich habe doch nichts gemacht«. Ruandas Abschied von der Kultur der Straflosigkeit, in: *Mittelweg* 36 13 (2004) Heft 1, S. 28–51.

ment kann der Beitrag von Kader Asmal (S. 465–480) Interesse beanspruchen, der in engagierter Weise die Bedeutung der Aufarbeitung der Geschichte des Apartheidsystems für den politischen Wandel in Südafrika betont und die Arbeit der Wahrheitskommission gegen ihre Kritiker verteidigt. Auch der Gegenstand von Christian Tomuschats Aufsatz, die »Arbeit der ILC im Bereich des materiellen Völkerstrafrechts« (S. 270–294), wird nun mit Blick auf das Romstatut historisiert und neu bewertet werden müssen.

Die bisherige Entwicklung seit Erscheinen des Bandes hat allerdings manche der hier versammelten Einschätzungen bestätigt und damit Tendenzen bekräftigt, die in diesem Band als das Paradigma von Nürnberg analysiert werden. So bestätigt zum Beispiel die in Artikel 17 des Romstatuts festgelegte Nachrangigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber nationalen Stellen letztlich die Bedeutung der Souveränität der Mitgliedsstaaten als konstitutives Element der Völkergemeinschaft. Die Kriegsverbrechertribunale von Tokio und Nürnberg haben, folgt man der Analyse Gerhard Stubys über die »Internationale Strafgerichtsbarkeit und staatliche Souveränität« (S. 429–464), an diesem Sachverhalt nichts geändert. Sie wurden schon zum Zeitpunkt ihrer Errichtung als Ausnahmeinstrumente gegenüber Staaten begriffen, die durch ihre Handlungen ihren souveränen Status verwirkt hatten. Insofern wurde schon in der UN-Charta in den Artikeln 53 und 107 die Zulässigkeit von Maßnahmen gegenüber den Feindstaaten der Unterzeichner für rechtens erklärt, auch wenn sie gegen Prinzipien der Charta verstoßen sollten. Die Tribunale von Tokio und Nürnberg waren also Teil der Ausnahme, die die Regel von der Souveränität der Staaten bekräftigte.

Da nicht alle 16 Beiträge im Einzelnen besprochen werden können, sollen nur noch einige erwähnt werden, die auch für die historische Forschung besonders interessante Anregungen geben. Das von Stuby im Sinne einer generellen Subsidiarität der internationalen Strafgerichtsbarkeit aufgelöste problematische Verhältnis zwischen dem unangetasteten Prinzip staatlicher Souveränität und dem Verlangen, diese Souveränität durch eine internationale Gerichtsbarkeit unter Kontrolle zu stellen, führte nach Christopher Simpson zu einem ambivalenten Vermächtnis von Nürnberg. Simpson interpretiert in seinem Beitrag »Die seinerzeitige Diskussion über die in Nürnberg zu verhandelnden Delikte« (S. 39–72) die in Nürnberg verhandelten Straftatbestände als ungeliebten Kompromiss zwischen den beiden Prinzipien von nationaler Souveränität und internationaler Kontrolle, den auch in den USA letztlich erst öffentlicher Druck ermöglicht hat. Ziel unter anderem der US-Regierung sei es gewesen, nicht ein neues materielles Strafrecht entstehen zu lassen, durch das die künftige eigene Kriegführung zu sehr gebunden sein würde. Das Beispiel der in Nürnberg letztlich verhandelten Delikte habe bis heute die öffentliche Wahrnehmung von Kriegsverbrechen geprägt und mit dazu geführt, dass einerseits bestimmte Delikte besonders stigmatisiert würden, während andere, wie der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, der öffentlichen Kriminalisierung entgingen. Der Nachweis solcher Wahrnehmungsmuster und der Ausweis ihrer Wirkungen in einzelnen Konflikten ist eine interessante Spur auch für die historische Forschung.

Ebenso interessant ist die Frage nach der Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure für die justizielle Aufarbeitung von Vergangenheit, ein Feld, das in letzter Zeit verstärkt Aufmerksamkeit auf sich zieht. Aus Heribert Ostendorfs Analyse über »Die – widersprüchlichen – Auswirkungen der Nürnberger Prozesse auf die westdeutsche Justiz« (S. 73–97) wird deutlich, dass vor allem öffentliches Desinteresse in Deutschland dazu geführt hat, dass die deutsche Justiz Mitte der 1950-Jahre glauben durfte, die juristische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit abschließen zu können. Die bisherigen Ermittlungen hatten vor allem Zufallscharakter gehabt und auch ein Zufall führte letztlich zur Errichtung der Zentralstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg im Jahr 1958. Auch diese Institution musste ihre Arbeit zunächst gegen den Widerstand der Gleichgültigkeit verfolgen und konnte nicht verhindern, dass – so das Urteil Ostendorfs – die deutsche Justiz insgesamt

die Aufarbeitung der NS-Verbrechen geradezu schuldhaft säumig vollzog. Die langen Zeiträume zwischen Tat und Prozess produzierten dann für die Urteilsfindung Probleme, die neben bestimmten rechtlichen Vorgaben, die der Struktur der NS-Verbrechen nicht angemessen waren, eine effektive Verfolgung verhinderten.

Den Einfluss von Akteuren der internationalen Zivilgesellschaft auf das internationale System und ihre Rolle in dessen institutionellem Gefüge diskutiert François Rigaux in seinem Beitrag mit dem etwas missverständlichen Titel »Internationale Tribunale nach den Nürnberger Prozessen« (S. 142–168) am Beispiel vor allem der so genannten Russell-Tribunale. Rigaux nutzt Ideen eines der wesentlichen Repräsentanten der Freirechtsschule, Hermann Kantorowicz, um so genannte *Tribunals of Opinion*, autonom organisierte Institutionen der internationalen Zivilgesellschaft, im internationalen System zu verankern und ihnen die Funktion zuzusprechen, Blockaden der internationalen Organisationen und nationaler Justizbehörden aufzubrechen und auf die Geltung moralischer und rechtlicher Standards dann hinzuweisen, wenn diese eben durch politisch induzierte Blockaden der staatlich dominierten Systeme am meisten gefährdet sind. Der Bedeutung dieser und anderer zivilgesellschaftlichen Organisationsformen ist auch in historischer Hinsicht weiter nachzugehen.

Zusammenfassend sei gesagt, dass von heute aus betrachtet der Band von Hankel und Stuby nicht mehr beanspruchen kann, eine gültige Summe zur Problematik der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu sein, aber in seinen einzelnen Beiträgen viel Stoff und viele immer noch interessante Fragen enthält. So lädt zum Beispiel der Beitrag von Günter Wieland über »Die Nürnberger Prinzipien im Spiegel von Gesetzgebung und Spruchpraxis sozialistischer Staaten« (S. 98–123) zu einer international vergleichenden Untersuchung ein und der Aufsatz »Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts. Kriminalpolitisch-kriminologische Aspekte« von Herbert Jäger (S. 325–354) versucht, das Problem der Anwendung des Kriminalitätsbegriffs auf kollektive, insbesondere staatliche Handlungen, und gesellschaftliche Ausnahmesituationen zu lösen. Für den Historiker stellt sich aber bei vielen der auf das Recht konzentrierten Beiträge die Aufgabe, sich das dargebotene Material für die eigene Arbeit erst nutzbar machen zu müssen. Er erhält aber auch die Chance, sein Problembewusstsein hinsichtlich der Regelungen des Völkerrechts und seiner Reichweite in bestimmten historischen Situationen zu schärfen und so Kurzschlüsse in seinen Urteilen zu vermeiden.

Bei dem zweiten hier vorzustellenden Buch handelt es sich um die überarbeitete Fassung von Gerd Hankels Dissertation, mit der er im Jahr 2001 im Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Bremen promovierte. Er behandelt die Kriegsverbrecherprozesse vor dem Reichsgericht in Leipzig, die in der Geschichtsschreibung bislang kaum mehr als eine Fußnote waren. Mit dem Sammelband verbindet diese Studie die auf Nürnberg gerichtete Perspektive (S. 15), doch sei vorab gesagt, dass die Geschichte dieser Prozesse, wie Hankel sie schreibt, über einen *Prolog zu Nürnberg*⁴ hinausreicht und die Leipziger Verhandlungen zu einem Teil der Geschichte der Weimarer Republik werden lässt. Hankel verliert die Nürnberger Prozesse als Wegmarke in der Geschichte der Verrechtlichung des Krieges nicht aus dem Blick, schreibt seine Darstellung der Leipziger Prozesse aber nicht darauf hin. Die Konstruktion eines deutschen Sonderwegs, der zwangsläufig in die Katastrophe des Nationalsozialismus und zu der entgrenzten Kriegführung des Zweiten Weltkriegs führte, wird weitgehend vermieden. Dass Hankel die Bedeutung der Leip-

4 So Dirk v. Selle, *Prolog zu Nürnberg – Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse vor dem Reichsgericht*, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 19 (1997), S. 344–359. Selle ist neben Hankel der einzige deutsche Autor, der sich der Prozesse selber angenommen hat. Seine Frage gilt dem Nutzen der Leipziger Prozesse für die Anerkennung eines Völkerstrafrechts.

ziger Prozesse für diese Entwicklung dennoch mitdenkt, ist legitim und angesichts seiner differenzierten Untersuchung fruchtbar.

Hankels Arbeit ist in drei Hauptteile gegliedert, deren erster grob gesagt die Vorgeschichte der Prozesse in Leipzig seit Kriegsende wiedergibt und deren letzter die Folgen der Leipziger Prozesse im In- und Ausland beschreibt. Der deutliche Schwerpunkt der Arbeit liegt mit fast 400 Seiten Umfang im zweiten Hauptteil, der die einzelnen Verfahren vor dem Reichsgericht untersucht. Dessen Gliederung nach Tatbeständen anstelle des zeitlichen Ablaufs macht die juristische Prägung der Untersuchung ebenso deutlich wie der Aufbau der Darstellung der einzelnen Verfahren. Standardisiert beginnt Hankel jeweils mit der Darstellung des historischen Verlaufs des Verfahrens von der Schilderung des Tatvorwurfs, also des Geschehens im Kriege, über die Beschuldigung der Angeklagten bis zum Urteil. Sein eigentliches Interesse aber gilt der juristischen Auseinandersetzung mit den Argumenten der deutschen Justiz. Was dem Historiker auf den ersten Blick als *ex post* geäußerte Besserwisserie verdächtig sein mag, enthüllt sich schnell als die eigentliche Stärke dieses Buches: eine detaillierte Auseinandersetzung mit den höchstinstanzlichen Urteilen mit Hilfe der zeitgenössischen Literatur und Verortung der Rechtsprechung des Reichsgerichts innerhalb des damaligen Diskurses. Da Hankel auch die außenpolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und über die Berichterstattung der Presse auch die Reaktionen der verschiedenen politischen Lager im Inneren einfängt, wird seine Studie letztlich zu einem Panorama nicht nur der im Mittel des Rechts ausgetragenen beziehungsweise verweigerten Vergangenheitsbewältigung der neuen Republik und ihrer Eliten, sondern deckt damit zugleich den zeitgenössischen Wert- und Normenhorizont auf, der, wie die manchmal etwas verhalten benutzten Presseberichte zeigen, über den personellen Kreis des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft hinaus anschlussfähig war.

Bereits im ersten Teil seiner Arbeit, der die Vorgeschichte der Prozesse und insbesondere die Entstehung des Strafverlangens der Alliierten entgegen bislang geübter Traditionen des Friedensschlusses schildert, problematisiert Hankel die Legitimität des ›Projekts Strafverfolgung‹. Die bislang übliche Amnestie im Zuge eines Friedensschlusses wurde Deutschland verweigert, da dessen Kriegführung von der Öffentlichkeit der Alliierten zunehmend als illegitim wahrgenommen wurde. Die Berichterstattung in den alliierten Ländern über das Vorgehen der deutschen Streitkräfte vom Bruch der belgischen Neutralität über den uneingeschränkten U-Boot-Krieg bis zu den Verwüstungen, die deutsche Truppen noch auf ihrem Rückzug anrichteten, schlossen das Deutsche Reich zunehmend aus der Völkerrechtsgemeinschaft der *nations civilisées* aus. Anspruch auf Gleichberechtigung, zum Beispiel durch Prozesse vor einem internationalen, mit Richtern aus neutralen Staaten besetzten Gerichtshof, der auch für Vergehen der Alliierten zuständig sein sollte, konnte so nicht eingefordert werden. Wie die Verweigerung der Niederlande, den deutschen Kaiser auszuliefern, oder auch die Vorbehalte der USA gegen eine Strafverfolgung zeigen, war jedoch der Versuch, Verfehlungen im Kriege strafrechtlich zu ahnden, auch international nicht unumstritten. Insofern waren die entsprechenden Vorschriften des Friedensvertrags tatsächlich ein Neuanfang.⁵

Unter anderem den schnell aufkommenden Verwerfungen zwischen den ehemaligen Gegnern Deutschlands nach Kriegsende verdankte das Reich den diplomatischen Erfolg, wegen Kriegsverbrechen beschuldigte Personen vorerst nicht ausliefern zu müssen. Die dann in Leipzig stattfindenden Prozesse setzten aber politisch höchst unglückliche Zeichen, die als Teil einer Haltung erscheinen, die Hans Mommsen die ›innere Verweigerung

5 Ausführlich zur Frage des Friedensvertrags und der Vorgeschichte der Leipziger Prozesse siehe Walter Schwengler, *Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20*, Stuttgart 1982. Die Prozesse vor dem Reichsgericht selbst sind bei Schwengler nur Epilog.

des Friedens⁶ genannt hat.⁶ Die vom Reichsgericht gefällten Urteile bestätigten solche Tendenzen, die die rechtlichen Begrenzungen der Kriegführung durch das Völkerrecht in ihrer Geltungskraft aushöhlten und sie den Notwendigkeiten der Kriegführung und nationalem Recht sowie der Befehlsgewalt des Kaisers nachordneten. Hinzu kam eine teils skandalös zu nennende Verhandlungsführung durch das Reichsgericht, tendenziöse Wertungen des Beweismaterials und fehlende Distanz zu Wertmustern des Kaiserreichs. Selbst wenn das Reichsgericht eine objektive Tatbestandserfüllung bejahte, gingen die Angeklagten zumeist straffrei aus, da das Gericht dann die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit verneinte. Entweder handelten nachgeordnete Dienstgrade auf Befehl, von dessen Rechtmäßigkeit sie regelmäßig ausgehen durften (S. 276 f.), oder den vorgesetzten Offizieren wurde bescheinigt, dass angesichts ihrer Stellung und Persönlichkeit nicht angenommen werden könne, sie seien in der Lage, vorsätzlich einen Befehl zu geben, der ein Verbrechen bezwecke (S. 139, 299). Im Fall der Versenkung des Lazarettschiffs *Llandoverly Castle* durch das deutsche U-Boot 86 und die anschließende Beschießung der geretteten Besatzung und Passagiere in den Rettungsbooten durch eben dieses U-Boot, wertete das Reichsgericht das mafiös anmutende Verhalten der Angeklagten, durch gegenseitige Versicherung des Schweigens an der Aufklärung des Falls nicht mitzuwirken, sogar als besonderen Beweis ihrer Ehrenhaftigkeit (S. 503).

Gerd Hankel hat diese Aspekte, die hier nur kurz umrissen werden können, in seiner Untersuchung detailliert herausgearbeitet und auch auf die Beschränkungen hingewiesen, denen zum Beispiel die Beweisaufnahme unterlag, vor allem, nachdem französische Stellen nach den ersten Urteilen die Zusammenarbeit mit der deutschen Justiz aufkündigten. Im dritten Teil seiner Arbeit schlägt er unter anderem den Bogen zum Zweiten Weltkrieg. Er unterstellt hier keine Notwendigkeit der Entgrenzung deutscher Kriegführung infolge der Leipziger Urteile, aber er zeigt parallele Argumentationen die Geltung des Völkerrechts betreffend auf. Dieses Kapitel ist sehr knapp und hat schon mehr die Funktion eines Ausblicks; der Frage nach der Wirkungsmacht einer Tradition deutscher Rechtsauslegung kann es daher nicht gerecht werden. Der wichtigen Frage nach der Einordnung der Leipziger Prozesse in diesen Traditionsstrang hätte etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden können. Ein eigenes Kapitel über die Funktion der Prozesse vor dem Reichsgericht für die deutsche Öffentlichkeit, in dem Hankel sein dazu vorhandenes Material über die Presse, die Literatur und Reaktionen vaterländischer Vereine etc. hätte versammeln können, hätte vielleicht mancher erkennbaren Deutung mehr Gewicht verliehen. Insgesamt ist die Arbeit von Hankel ein wirklich spannender und instruktiver Beitrag nicht nur zur Vorgeschichte Nürnbergs und der Notwendigkeit einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, sondern gerade auch zum Verständnis der Normen und Wertvorstellungen, durch die sich zumindest Teile der kulturellen Landschaft der Weimarer Republik auszeichneten.

Alexander J. Schwitanski, Bochum

6 Hans Mommsen, *Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar 1918–1933*, 2. Ausg., München 2001.